



## Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Fachbereich 4 Recht, Bauen, Umwelt,  
Kataster und Vermessung  
Fachdienst 44 Technische Bauaufsicht II

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Frau  
Dr. Elke Seidel  
Fraktion B90/GRÜNE

über Büro des Kreistages

**Frau Lierka**

Fachdienstleiterin

Besucheradresse:

Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow

Telefon 03328 318-440

Fax 03328 318-458

bauaufsicht@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 6065-22-20-20-so

Datum 10.01.2023

### Ihre Anfrage A/2023/333 vom 14.12.2022 – Umsetzung des Klimaschutzgesetzes des Bundes in der Baubehörde

Sehr geehrte Frau Dr. Seidel,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### 1. Hat die Verwaltung Rückschlüsse für ihr tägliches Handeln jetzt und zukünftig aus diesem Urteil gezogen?

Zunächst wird davon ausgegangen, dass der nachfolgend in der Fundstelle zitierte Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 gemeint ist.

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270

[http://www.bverfg.de/e/rs20210324\\_1bvr265618.html](http://www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html)

Mit diesem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat den Beschluss zur Kenntnis genommen. Prüfgrundlage in den Baugenehmigungsverfahren ist jedoch das Gebäudeenergiegesetz, welches am 01.11.2020 in Kraft getreten ist und Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden enthält.

Der Vollzug der Anforderungen des GEG wird künftig durch eine landesrechtliche Durchführungsverordnung geregelt. Bis zu deren Inkrafttreten wird bei Baugenehmigungsverfahren die Einhaltung der Anforderungen an die Energieeinsparung und zur Nutzung erneuerbarer Energien wie bisher auf Grundlage des § 15 Absatz 4 und des § 51 Absatz 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) nachgewiesen.

**Postanschrift**  
Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Postfach 1138  
14801 Bad Belzig

**Tel.:** (033841) – 91 0  
**Fax:** (033841) – 91 218  
**E-Mail:** [info@potsdam-mittelmark.de](mailto:info@potsdam-mittelmark.de)  
**Internet:** [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

**Bank** MBS Potsdam  
**BLZ** 160 500 00  
**Konto-Nr.** 3502221323  
**BIC** WELADED1PMB  
**IBAN** DE93160500003502221323

**2. Unser Klimaschutzkonzept endet 2029 - muss es nicht dringend überarbeitet und an die Zukunft 2030, 2040 angepasst werden?**

Das Klimaschutzkonzept für den Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde nach intensiver Vorarbeit am 6.12.2018 durch den Kreistag beschlossen. Es gilt als Handlungsrahmen des Kreises bis 2029.

*Ergänzende Beantwortung durch Herrn Schwarzer, Koordinator Klima und Energie:*  
Die dort beschlossenen 44 Maßnahmen sind zu großen Teilen bereits in Arbeit und dem Zweck Klimaschutz bzw. Klimafolgeanpassung unverändert dienlich. Mit Hilfe einer aktualisierten Treibhausgasbilanz für den Landkreis Potsdam-Mittelmark wäre eine Standortbestimmung und angepasste Potentialanalyse möglich. Die Aktualisierung der THG-Bilanz ist beauftragt und die Ergebnisse liegen ab dem 30.06.2023 vor. Die Fortschreibung des Konzeptes ist im Klimaschutzkonzept ebenfalls festgelegt und folgt einem ähnlich breit angelegten Prozess wie bei der Erstellung des Konzeptes. Es gilt zu beachten, dass die personellen Ressourcen bei einer vorfristigen Fortschreibung dann in der konzeptionellen Arbeit und nicht in der Umsetzung der Maßnahmen gebunden sind.

**3. Wie geht die Baubehörde mit dem Urteil um, welches ja die klimagerechten und klimaneutralen Belange deutlich durch die strengen Treibhausgasregelungen in den Vordergrund schiebt? Baugenehmigungen von heute wirken im Ergebnis länger als 20 Jahre, muss da nicht dringend darauf hingewirkt werden, dass die Genehmigungen die Erfordernisse in 10, 20 Jahren zumindest ansatzweise widerspiegeln?**

Wie unter Ziffer 1 bereits ausgeführt prüft die untere Bauaufsichtsbehörde die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes in den Baugenehmigungsverfahren. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes ersetzt eine gesetzliche Regelung nicht.

**4. Werden noch Gas und Ölheizungen in Bauanträgen bestätigt? Wenn ja, wie ist das Verfahren?**

Ja, es werden auch noch Gas- und Ölheizungen in den Bauanträgen geprüft und auch genehmigt. Wesentlich hierfür ist die Einhaltung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen). Darüber hinaus obliegt die Prüfung dem Landesamt für Umwelt. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme bei der Bauaufsichtsbehörde ist eine Bestätigung der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Feuerstätte einzureichen.

**5. Gibt die Baubehörde den Bauherren oder Planern Hinweise auf klimaneutrale B-Pläne und Bauten, zum Beispiel für eine kompakte Bauweise, Nutzung der erneuerbaren Energien, Dach- und Fassadenbegrünung im Sinne einer Schwammstadt usw.?**

Die Zuständigkeit für die Erstellung von Bebauungsplänen liegt bei den Kommunen, denen die Planungshoheit obliegt. Im Übrigen wird wie unter Ziffer 1 ausgeführt die Einhaltung des GEG geprüft. Über die gesetzlichen Regelungen hinaus können keine Hinweise gegeben werden.

Seite 3

Die Verwaltung bereitet für eine nächste Sitzung des kommunalen Netzwerkes "Energie, Klimaschutz und Klimawandel PM" Informationen für die teilnehmenden Kommunen des Landkreises vor, um für dieses wichtige Thema und die bestehenden Möglichkeiten zu sensibilisieren.

**6. Kann die Baubehörde die Bauherren und Bauträger dahingehend beraten und wenn ja, in welchem Rahmen?**

Eine Beratung kann nur anhand der geltenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung des GEG wurde ein technischer Sachbearbeiter zum Energieberater qualifiziert. In den Genehmigungsverfahren kann eine Beratung erfolgen, außerhalb eines Genehmigungsverfahrens jedoch nicht. Die Genehmigungsunterlagen sind von den Entwurfsverfassern (Ingenieure, Architekten) zu erarbeiten. Diesen obliegt es, ihre Bauherren dahingehend zu beraten und den Entwurf des Projektes anhand der geltenden Vorschriften auszurichten.

Freundliche Grüße

Marko Köhler  
Landrat